

Satzung
der Ortsgemeinde Scheidt
vom 04.05.1995

über die Einbeziehung der Wirtschaftsweges Flur 3, Parzelle 121

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I, S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert am 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Scheidt in seiner Sitzung am 02.02.1995 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Scheidt, Flur 3, Parzelle 121 wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Seine bisherige Widmung und die sich darauf ergebenden Benutzungsrecht werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheidt, den 04.05.95

(Lorch)
Ortsbürgermeister